

SCHULE IM BLICK PUNKT

Bildung & Teilhabe

Die Möglichkeiten sind genauso
wichtig wie oftmals unbekannt

Schulsozialarbeit

Die unsichtbare Ressource im Licht
eines GEW-Rechtsgutachtens

+ Michael Rux

antwortet auf Elternfragen:
Waffen an der Schule!?

Dauerbrenner

Die Landeszentrale für politische
Bildung im Schul-Einsatz

VERTRAUENS-
VOLLE BINDUNGEN:
TIERGESTÜTZTE
PÄDAGOGIK

ANDERE WEGE ZU TIERISCH GUTER BILDUNG

SIB

Das Bildungsmagazin des Landeselternbeirats

INHALT

TITELSTORY

4 **BEREICHERUNG ALS CINDERELLA & EISBRECHER**

Schulhunde – tierische Begleiter für die Bildung

7 **TIERISCH STARKE TEAMPLAYER**

Verantwortungsbewusstsein und Einfühlungsvermögen

SCHULSOZIALARBEIT

8 **HILFE FÜR DIE POLITIK**

Rechtsgutachten der GEW bietet Richtlinien

9 **UNSICHTBARE RESSOURCE**

Fehlende Schulsozialarbeit an Grundschulen schadet

BILDUNG UND TEILHABE

11 **DAMIT JEDES KIND MITMACHEN KANN**

Das Bildungspaket hilft Familien mit wenig Geld

DAS INTERESSANTE BUCH

13 **KIDS IN BALANCE**

Schwierige Themen, kindgerecht erklärt

AUS DEM LANDESELTERNBEIRAT

14 **LEB WIRKT!**

Unsere neun Impulse zu G9 sind auf Gehör gestoßen

ELTERN FRAGEN, MICHAEL RUX ANTWORTET

16 **WAFFEN IN DER SCHULE**

Was geregelt ist und was geregelt werden sollte

SCHULPROJEKT

17 **DER SOZIALE TAG**

Jährliche Aktion der Stiftung Schüler helfen Leben

SOZIALKRITISCH

18 **VAPES – HARMLOS ODER GEFÄHRLICH?**

Schoko- oder Himbeergeschmack verharmlosen ...

LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG

20 **„IMMER EIN DAUERBRENNER“**

Mitgestalterin der Bildungslandschaft im Südwesten

PSYCHISCHE BELASTUNG

22 **LEHRERSTRESS UND SCHÜLERLEISTUNG**

Höchststand bei psychosomatischen Erkrankungen



SCHÜLER
HELFEN
LEBEN

WAFFEN IN DER SCHULE



Ein Beitrag von
Michael Rux
Autor GEW Eltern-Jahrbuch

Frage: Meine Tochter berichtet, dass Mitschüler irgendwelche gefährlichen Gegenstände in die Schule mitbringen, mit Schreckschusspistolen protzen, eine Tränengassprühdose auf dem Schulhof vorzeigen (natürlich nicht offen, sondern unter vorgehaltener Hand) oder Böller vom letzten Silvesterfeuerwerk dabeihaben. Mich beunruhigt das. Ist das nicht verboten?

Michael Rux: Solche Gegenstände üben nicht zuletzt auf männliche Jugendliche einen unglaublichen Reiz aus. Wer so etwas vorzeigen kann, hofft auf ein höheres Ansehen. Aber das Mitführen von Waffen jeder Art in der Schule oder bei schulischen (außerunterrichtlichen) Veranstaltungen ist nicht hinnehmbar – das gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler. Dabei geht es vorrangig um den ungestörten Schulbetrieb. Ohne dass es zusätzlicher schulischer Vorschriften bedarf, ist nicht nur das Mitführen von Waffen, die unter die strafbewehrten Verbote des Waffenrechts fallen, sondern auch von allen anderen gefährlichen Gegenständen unzulässig, denn dies gefährdet beziehungsweise beeinträchtigt den schulischen Erziehungsauftrag. Zugleich stellt es eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Kinder dar. Es muss deshalb von jeder Lehrkraft, die dies entdeckt, unterbunden werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Schulgesetz.

Die unzulässigen Gegenstände sind einzuziehen, die Schülerinnen und Schüler sind zu belehren beziehungsweise zu verwarnen. Ge-

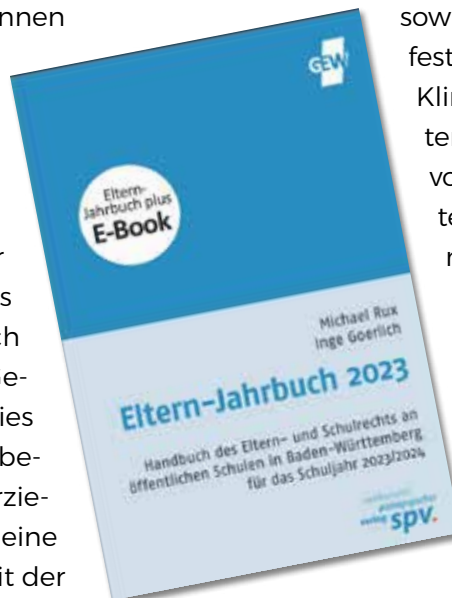
gebenenfalls sind Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Schulgesetz § 90) anzuwenden. Eingezogene Gegenstände sollte die Schule den Erziehungsberechtigten übergeben. Bei Volljährigkeit sollte sie den Gegenstand unter Hinweis auf die schuldisziplinarischen Konsequenzen nach Unterrichtsende wieder aushändigen. Waffenrechtlich verbotene Waffen muss die Schule der Polizei übergeben, wo sie von den berechtigten Eigentümern abgeholt werden können.

Zu den verbotenen Waffen gehören z.B. Schlagringe, Stahlruten, Totschläger, Schießkugelschreiber, Würgehölzer, Präzisionsschleudern, Fall-, Spring-, Faust- und „Butterfly“-Messer oder Wurfsterne. Waffenrechtlich kann bestraft werden, wer mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe angetroffen wird. Auch

das Führen von „Anscheinswaffen“ sowie von Messern mit einhändig feststellbarer Klinge oder mit einer Klingenlänge über 12 cm ist verboten. Sanktioniert wird der Besitz von nicht angemeldeter, verbotener Munition, wie Geschossen mit Betäubungstoffen oder nicht zugelassenen Reizstoffen, Leuchtspurmunition oder sogenannten „Patronen ohne Vergangenheit“. Ausnahmen gelten beispielsweise für die Signalgebung bei Sportveranstaltungen; so sind Startpistolen waffenscheinfrei,

aber im Schulbetrieb nicht erforderlich.

Über die waffenrechtlichen Verbote hinaus dürfen im schulischen Rahmen auch keine anderen gefährlichen Gegenstände mitgeführt werden. Dies sind z.B. Baseballschläger, Pyrotechnik oder Reizgasbehälter. Pfeffersprays, die zwar von Jugendlichen ab 14 Jahren im Droge-



riemarkt erworben werden können, Kubotans, Elektroschocker, RAM-Pistolen und Verteidigungstaschenlampen dürfen ausschließlich zur Selbstverteidigung gegen Tiere und in Notwehr gegen Angreifer eingesetzt werden, sie haben jedoch an Schulen nichts verloren. Auch ein „Fahrtenmesser“ mit einer Klingenlänge unter 12 cm ist ein gefährlicher Gegenstand (das Mitführen kann z.B. bei der Klassenfahrt nach Großbritannien zum Gefängnisaufenthalt führen). Es ist zweckmäßig, das Verbot des Mitbringens von gefährlichen Gegenständen in einer Schul- oder Hausordnung festzuhalten. An deren Erlass sind über die Zustimmungspflicht der Schulkonferenz auch die Schüler- und Elternschaft beteiligt (Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 3). ●

ELTERN-JAHRBUCH 2023

Das Buch mit E-Book zur Nutzung durch alle Elternbeiräte einer Schule kostet einmalig 25 Euro. Bestellbar unter: spv-s.de



IMPRESSUM

Herausgeber



Landeselternbeirat Baden-Württemberg
Silberburgstr. 158
70178 Stuttgart
Telefon: 0711 741094
Vorsitzender: Sebastian Kölsch
Internet: www.leb-bw.de

Redaktionsleitung

„Schule im Blickpunkt“
Aline Sommer-Noack (V.i.S.d.P.)
Obere Straße 20
97877 Wertheim

Redaktion

Peter Buchmann, Raban Kluger, Sebastian Kölsch,
Erika Macan, Thorsten Papendick, Sabrina Wetzel

Verlag



Neckar-Verlag GmbH
Klosterring 1
78050 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07721 8987-0
E-Mail: info@neckar-verlag.de
Internet: www.neckar-verlag.de

„Schule im Blickpunkt“ erscheint sechsmal im Schuljahr –
Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement 15,50 € zzgl. Porto.
Kündigungen nur schriftlich, spätestens 8 Wochen vor Schuljahresende
(nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit).
Für Verbraucherinnen und Verbraucher gilt: Nach Ablauf
der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich das Abonnement
bis auf Widerruf und kann dann mit Frist von 4 Wochen jederzeit
gekündigt werden.

Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher
und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung
des Herausgebers oder des Verlags.
Zuschriften nur an die Redaktionsleitung: redaktion@sib-magazin.de.

Die Datenschutzbestimmungen der Neckar-Verlag GmbH können Sie
einsehen unter: www.neckar-verlag.de

